



# Informationen

## über den Einsatz von Waagen der Klasse II (Präzisionswaagen) beim Handel mit Edelmetallen

### Warum Eichung?

Wer mit Gold handelt oder wer Gold verarbeitet und das Gewicht seinen Kunden berechnet, übt geschäftlichen Verkehr aus. Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)<sup>1)</sup> darf die Gewichtsermittlung im geschäftlichen Verkehr nur mit geeichten Waagen erfolgen.

Geeichte Waagen sind daher beim Ankauf von Zahngold und Bruchgold sowie bei der Gewichtskontrolle von Münzen und Schmuck notwendig.

### Wann ist eine Waage geeignet?

Eine Waage muss eine EG-Bauartzulassung oder Baumusterprüfbescheinigung besitzen (z.B. von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt – PTB) und vom Hersteller konformitätsbewertet sein. Nur dann ist eine Eichung möglich.

Waagen haben einen bestimmten Verwendungsbereich (Wägebereich), der durch die untere Grenze (Mindestlast) und obere Grenze (Höchstlast) definiert ist. Nur innerhalb dieses Wägebereichs darf die Waage verwendet werden. Im Wägebereich muss die Waage die in der Mess- und Eichverordnung (MessEV)<sup>2)</sup> vorgeschriebenen Fehlergrenzen einhalten.

Die **Mindestlast** sollte dabei **nicht über 2 g** liegen, damit auch kleine Mengen angekauft werden können.

### Beispiel für eine geeignete Waage der Klasse II:

digitaler Teilungswert:	d	= 0,01 g
Eichwert:	e	= 0,1 g
Mindestlast:	Min	= 0,5 g
Höchstlast:	Max	= 600 g

### Aufstellungsbedingungen:

Für den Kunden muss die Waaganzeige leicht einsehbar sein.

Die Waage muss mit der eingebauten Nivelliereinrichtung (Libelle) ausgerichtet werden.

Die unbelastete Waage muss in der Anzeige „0“ anzeigen.

### Noch Fragen?

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt. Die Adressen finden Sie im Internet unter [www.men.niedersachsen.de](http://www.men.niedersachsen.de).

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013 S. 2722) in der aktuell gültigen Fassung
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014 S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung